
Abteilung: 2.2 - Kindertagesbetreuung/Fach- und Finanzcontrolling FB2
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Leyendecker (Tel. 02641/975-499)
Herr Leyendecker (Tel. 02641/975-499)
Aktenzeichen: 2.2 - 50
Vorlage-Nr.: 2.2/045/2022

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	30.11.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreis- und Umweltausschuss	12.12.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Änderung der Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege des Landkreises Ahrweiler

Beschlussvorschlag:

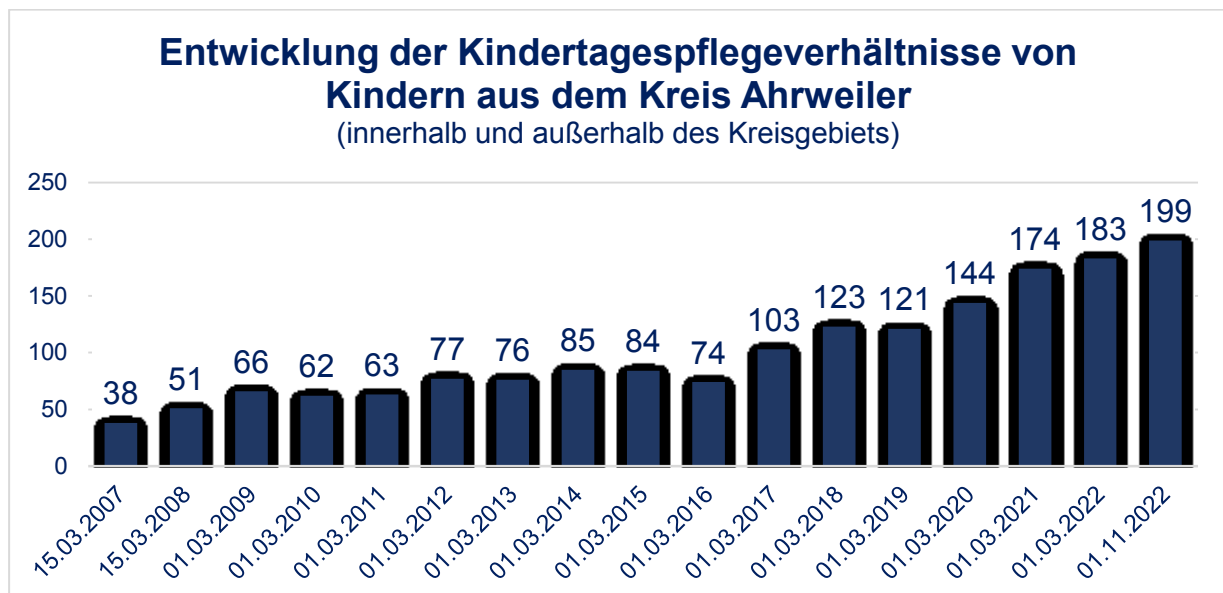
Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Er beschließt den vom Jugendhilfeausschuss am 30.11.2022 mehrheitlich beschlossenen Änderungsvorschlag der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Durchführung der Kindertagespflege gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf zum 01.01.2023.

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten und der bestehenden Inflation beschließt der Kreistag, allen aktiven Kindertagespflegepersonen aus dem Kreis Ahrweiler eine einmalige Pauschale in Höhe von 200 € zu leisten, soweit ab Oktober 2022 geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Betreuung von Kindern bei anerkannten Tagespflegepersonen hat im Kreis Ahrweiler in den letzten Jahren einen zunehmenden Stellenwert erfahren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Geburtensteigerung, aber auch durch sich verändernde Bedarfe der Familien an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren stellt die Kindertagespflege neben der institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten einen wichtigen Baustein in diesem Bereich dar. Dies u. a. vor dem Hintergrund regional fehlender Plätze in Kindertagesstätten sowie dem Mangel an Fachkräften.

Die Anzahl der Tagespflegeverhältnisse ist im Kreis Ahrweiler in den letzten Jahren stetig gestiegen und hat sich seit dem Jahr 2016 mehr als verdoppelt. Aktuell werden 167 Kinder von 45 aktiven Tagespflegepersonen im Kreis Ahrweiler betreut. Hinzu kommen 32 Kinder aus dem Kreis, die sich in Tagespflegeverhältnissen in anderen Kreisen und Städten, insbesondere im Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn, befinden und gefördert werden.



Letztmalig wurde die Satzung durch Beschluss des Kreistags vom 08.06.2018 mit Wirkung zum 01.07.2018 geändert. Aus Sicht der Verwaltung haben sich zwischenzeitlich in verschiedenen Bereichen Veränderungsbedarfe ergeben.

Der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Ahrweiler e. V. (DKSB), der bekanntlich als Delegationsnehmer des Kreises die Tagespflegebörse betreibt, wurde im Hinblick auf die nachstehenden Änderungsvorschläge eingebunden.

Die im Entwurf enthaltenen wesentlichen Änderungen werden im Folgenden näher erläutert. Eine Gegenüberstellung der Änderungen findet sich in der beigefügten Synopse (Anlage 2).

- **Erhöhung der Fördersätze**

Die letztmalige Anpassung der Fördersätze erfolgte mit der Satzungsänderung im

Jahr 2018. Vorliegend wurden zuzahlungsfreie Kindertagespflegesätze zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung mit erhöhten Fördersätzen von 5 € je Stunde im Vergleich zu 3,88 € je Stunde geschaffen. Hierfür schließen die Tagespflegepersonen mit dem Kreis eine Vereinbarung, dass sie keine weiteren Zahlungen von den Eltern erheben. Diese Plätze werden weit überwiegend im Kreis Ahrweiler angeboten. Die weiteren Fördersätze wurden in der damaligen Satzungsänderung nicht angepasst. Die letzte Erhöhung diesbezüglich erfolgte im Jahr 2015 von 3,63 € je Stunde auf den genannten Förderbetrag von 3,88 € je Stunde.

Gleichzeitig haben sich die Lebenshaltungskosten in verschiedenen Bereichen in den letzten Jahren nicht unerheblich erhöht: Allein im Jahr 2022 ist im Zeitraum Januar bis September eine Steigerung des Verbraucherpreisindizes von 8,6 % zu verzeichnen.

Ferner ist der Mindestlohn zum 01.10.2022 von 9,60 € auf 12,00 € je Stunde gestiegen. Zum Zeitpunkt der letzten Satzungsänderung lag der Mindestlohn bei 8,84 € je Stunde, sodass seitdem eine Steigerung von rund 36 % zu verzeichnen ist (Mindestlohn 2018: 8,84 €, 2019: 9,19 €, 2020: 9,35 €, 2021: 9,61 €).

Die Fördersätze in anderen Landkreisen und Städten im nördlichen Rheinland-Pfalz liegen zwischen 5,50 € und 8,00 €. Aktuell wird in der überwiegenden Zahl der Jugendamtsbezirke mit vergleichsweise geringen Fördersätzen eine entsprechende Erhöhung diskutiert.

Nach der aktuellen Satzung wird Tagespflegepersonen bei Unterschreitung der jeweiligen Mindestlohngrenze eine entsprechende Aufstockung garantiert. Durch die Anhebung sind bei den aktuellen Fördersätzen 8 von 45 Tagespflegepersonen hiervon zusätzlich betroffen. Bei einem festgelegten Mindestlohn von vormals 9,60 € je Stunde ist bei einer Förderung von 5,00 € je Stunde die Grenze erst bei durchschnittlich unter zwei betreuten Kindern erreicht, während bei aktuell 12,00 € Mindestlohn auch bei mehr als zwei Kindern eine Aufstockung auf den Mindestlohn erfolgt.

Im Hinblick auf das zuvor Dargestellte, schlägt der Jugendhilfeausschuss vor, den aktuellen Fördersatz von 5,00 € je Stunde auf 6,50 € je Stunde bei Abschluss der genannten Vereinbarung und im Übrigen von 3,88 € je Stunde auf 5,04 € je Stunde zu erhöhen.

Um eine Berücksichtigung an der jeweils aktuellen Preisentwicklung bzw. Inflation zu gewährleisten, wird zudem eine Dynamisierung der Fördersätze angestrebt. Hierzu wird eine Anpassung an die Tarifentwicklung empfohlen. Die Verwaltung schlägt vor, die Fördersätze zu Beginn des Jahres auf Basis der durchschnittlichen prozentualen Tarifierhöhung des Vorjahres einer Fachkraft nach TVÖD-SuE S 3, Erfahrungsstufe 3, erstmals in 2024, anzupassen.

Um die Tagespflegepersonen bei den gestiegenen Energiekosten und der bestehenden Inflation noch in diesem Jahr zu unterstützen, wird zusätzlich angeregt, eine einmalige Pauschale von 200 € zu leisten, soweit ab Oktober 2022 geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden.

- **Förderung der Eingewöhnung**

Die Eingewöhnung umfasst das behutsame Heranführen eines Kindes an die fremde Betreuung in der Kindertagespflege. Hierbei erfolgt die Betreuung für einzelne Stunden, in denen die Erziehungsberechtigten teilweise mit anwesend sind. Diese Phase ist wichtig, damit sich das Kind u. a. an die fremde Umgebung gewöhnen kann. Der zeitliche Umfang bzw. die Dauer der Eingewöhnungsphase ist dabei nicht einheitlich und unterscheidet sich nach den individuellen Bedarfen und dem konkreten Verhalten der Kinder. In den weit überwiegenden Fällen ist eine erfolgreiche Eingewöhnung des Kindes nach vier Wochen abgeschlossen.

Die Förderung umfasst in der Regel nur tatsächlich geleistete Betreuungsstunden, sodass die Eingewöhnung grundsätzlich zu einer geringeren Förderung führen würde. Daher wurden nach der derzeitigen Satzung bisher bis zu 20 Stunden im Rahmen der Eingewöhnung geleistet, auch wenn nicht alle Fördervoraussetzungen vorlagen. Hierdurch konnte zwar eine Verringerung, aber keine finanzielle Kompensation erreicht werden.

Da die Eingewöhnung wichtiger Bestandteil einer qualitativ guten Betreuung ist und der Platz in diesem Zeitpunkt nicht durch andere Kinder besetzt werden kann, wird eine vollumfängliche Förderung für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen angeregt.

- **Betreuung von Kindern mit Behinderung**

Kinder mit Behinderung können, abhängig von ihrer Beeinträchtigung und individuellen Situation, in Regelkindertagesstätten - ggf. unter Einsatz von Zusatzpersonal bzw. Integrationskräften - oder in integrativen bzw. heilpädagogischen Kindertagesstätten betreut werden.

Um den inklusiven Weg des Kreises Ahrweiler auch im Bereich der Kindertagespflege zu beschreiten, ist es von Bedeutung, mögliche Hindernisse bei der Aufnahme von Kindern mit Handicaps zu minimieren und dem erhöhten Betreuungsaufwand bei der Förderung angemessen zu berücksichtigen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, einen um 50 % höheren Fördersatz in diesen Fällen zu leisten. Voraussetzung hierbei sollte, je nach Erfordernis und individuellem Bedarf, eine entsprechende Zusatzqualifikation sein. Sollte es im Einzelfall aus Gründen des Kindeswohls bzw. im Hinblick auf die individuellen Bedarfe des jeweiligen Kindes erforderlich sein, wäre ggf. die Anzahl der insgesamt zu betreuenden Kinder zu reduzieren. Eine entsprechende Prüfung des Einzelfalls wird die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit der betreffenden Kindertagespflegeperson durchführen.

- **Regelungen bei Krankheitsausfall, Urlaub und Weiterbildung**

Aus qualitätssichernden Gründen sollen zudem zwei Tage für Konzeptionsarbeit und Fort- und Weiterbildung bei der Finanzierung Berücksichtigung finden.

Bisher ohne explizite Regelung in der Satzung sind Unterbrechungen, z. B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub oder durch Abwesenheit des Kindes, sodass diese Zeiten bei der Förderung dem Grunde nach keine Berücksichtigung finden. In der Verwaltungspraxis werden kurze Unterbrechungen durch Krankheit als Einzelfallentscheidungen finanziert. Auch wenn nicht geleistete Betreuungsstunden bei einer selbst-

ständigen Tätigkeit als „Unternehmensrisiko“ gelten, werden eine Finanzierung von 25 Tagen bei Abwesenheit des Kindes sowie die Einführung einer Härtefallregelung angeregt. Hierdurch kann eine bessere finanzielle Planbarkeit der Tagespflegeperson unterstützt und etwaige Kündigungen von Betreuungsverhältnissen nach Möglichkeit vermieden werden.

- **Sonstige Anpassungen und Verfahrensregeln**

- Der Hinweis auf eine besondere Einzelfallprüfung im Rahmen der Erteilung einer Pflegeerlaubnis bei Personen, die eigene und/oder vormals Pflegekinder betreuen, wird auf den gesamten Bereich der Hilfen zur Erziehung erweitert. Gleichzeitig wird der generelle Ausschlussatbestand bei der gleichzeitigen Ausübung von Bereitschafts-, Kurzzeit- oder Dauerpflege geändert. Dies vor dem Hintergrund, dass die herrschende Literaturansicht zwischenzeitlich stets eine Einzelfallprüfung zur Einhaltung eines rechtmäßigen Pflegeerlaubnisverfahrens als zwingende Voraussetzung betrachtet.
- Die Förderung der Kindertagespflege ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit wird aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ausschließlich auf alleinerziehende Erziehungsberechtigte begrenzt, sondern es wird der individuelle besondere Bedarf zugrunde gelegt.
- Die Nachweise über erbrachte Leistungen sind durch die Tagespflegepersonen bis zum 28. des Folgemonats zu erbringen. Dies soll aufgrund einer verbesserten fiskalischen Planung und zur Vermeidung etwaiger höherer Rückforderungen in der Satzung verankert werden.
- Weitere Ergänzungen z. B. zum Masernschutzgesetz, Großtagespflege oder Fachkräftevereinbarung werden deklaratorisch bzw. klarstellend ergänzt und fortgeschrieben.

- **Finanzielle Auswirkungen**

Für die Einmalzahlung in Zusammenhang mit den gestiegenen Energiekosten und der bestehenden Inflation in Höhe von 200 € für jede der 45 aktiven Tagespflegepersonen im Kreis Ahrweiler entstünden bei positiver Beschlussfassung zusätzliche Kosten in Höhe von 9.000 €. Eine Deckung innerhalb des Teilhaushalts 9 wäre gewährleistet.

Die Erhöhung der Pflegesätze von 5,00 € je Stunde auf 6,50 € je Stunde bzw. 3,88 € je Stunde auf 5,04 € je Stunde hätte eine kalkulatorische Kostenerhöhung von rund 436.000 € im Jahr 2023 (Anlage 3) zur Folge und würde bei der Kalkulation des Haushalts für das kommende Jahr berücksichtigt. Da die Förderung der Kindertagespflege als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AGKJHG) ausgeführt wird, könnte eine Umsetzung auch vor Verabschiedung des Kreishaushalts 2023 erfolgen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Kreis bei der Ausgestaltung der Förderung ein weiter Ermessensspielraum zusteht und die Erhöhung der Pflegesätze weiterhin als angemessene Förderung gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII einzuordnen ist.

Die erweiterten Regelungen zur Krankheit, Urlaub und Weiterbildung würden zu zusätzlichen Kostenerhöhungen führen. Eine kalkulatorische Einschätzung ist hierbei seriös nicht möglich. Eine diesbezüglich notwendige Datenerfassung erfolgte bisher nicht, da für die aktuelle Berechnung der Förderleistung keine Relevanz bestand. Bei

entsprechender Beschlussfassung würde die Verwaltung über die Auswirkungen in der zweiten Jahreshälfte 2023 berichten.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:

1. Künftige Satzung (Entwurf der Verwaltung).
2. Synopse: Bisherige Satzung - Entwurf künftige Satzung.
3. Auswirkungen der Erhöhung auf den Kreishaushalt - Vergleichsberechnung